

Um ein Studium aufnehmen zu können, ist grundsätzlich der Nachweis einer sogenannten Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erforderlich. Diese Berechtigung kann auf verschiedenen schulischen oder beruflichen Wegen erworben werden. Bei den folgenden Angaben handelt es sich um die Regelungen des Landes Niedersachsen.

Allgemeine Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife (in der Regel das Abitur) ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen und kann an folgenden Einrichtungen erworben werden:

Gymnasiale Oberstufe
Abendgymnasium
Kolleg
Berufsoberschule (mit zwei Fremdsprachen)
Deutsche Auslandsschule (DAS)

Fachhochschulreife

Fachhochschulreife mit Fachrichtung

Die Fachhochschulreife wird häufig mit einer ausgewiesenen Fachrichtung an verschiedenen Schulformen erworben. Sie berechtigt zu einem Studium in der entsprechenden Fachrichtung.

Die Fachhochschulreife mit ausgewiesener Fachrichtung kann auf folgenden Schulformen erworben werden: Fachoberschule, Fachschule, Berufsfachschule, Berufsschule, Berufsoberschule.

Nachstehende Fachrichtungen berechtigen zu einem Studium der Humanmedizin:

- Fachhochschulreife Gesundheit mit Schwerpunkt Gesundheit
- Fachhochschulreife Gesundheit und Soziales mit Schwerpunkt Gesundheit bzw. Gesundheit Pflege
- Fachhochschulreife Gesundheit und Pflege mit Schwerpunkt Gesundheit
- Fachhochschulreife Sozial- und Gesundheitswesen mit Schwerpunkt Gesundheit

Schulischer Teil der Fachhochschulreife ohne Fachrichtung

Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe, eines Beruflichen Gymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erwirbt den schulischen Teil der Fachhochschulreife und erhält hierüber eine Bescheinigung. Dieser schulische Teil der Fachhochschulreife muss um einen berufsbezogenen Teil ergänzt werden.

Der berufsbezogene Teil wird erworben durch:

1. eine Berufsausbildung im medizinischen Bereich
2. ein mindestens einjähriges geleitetes Praktikum im medizinischen Bereich
3. Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes im medizinischen Bereich.

Ihre Schule, die auch das Zeugnis über den schulischen Teil Ihrer Fachhochschulreife ausgestellt hat, stellt Ihnen, nachdem Sie den berufsbezogenen Teil absolviert haben, ein Zeugnis mit ausgewiesener Fachrichtung aus.

Wenn Sie nicht die Möglichkeit haben, sich ein Zeugnis mit ausgewiesener Fachrichtung ausstellen zu lassen, können Sie Ihre Nachweise bei der Universität Oldenburg einreichen. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen und einen Lebenslauf an unser Immatrikulationsamt:

✉ humanmedizin@uni-oldenburg.de

Das Immatrikulationsamt der Universität Oldenburg prüft in jedem Einzelfall, ob Ihre Qualifikation zu einem Studium der Humanmedizin berechtigt.

Berufliche Vorbildung - allgemeine Hochschulzugangsberechtigung

Aufgrund der beruflichen Vorbildung kann ebenfalls eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden. Zu den Vorbildungen, die zu einer **allgemeinen** Hochschulzugangsberechtigung führen können, zählen:

Meister*in

Dazu gehören alle nach dem Berufsbildungsgesetz, den Handwerksordnungen oder dem Seemannsgesetz abgelegte Meisterprüfungen.

Staatlich geprüfte*r Techniker*in / Staatliche geprüfte*r Betriebswirt*in

Dazu gehören alle Weiterbildungsprüfungen an zweijährigen Fachschulen in Vollzeitunterricht oder entsprechende Teilzeitbildungsgänge nach einer beruflichen Erstausbildung sowie ersatzweise nach siebenjähriger einschlägiger Berufserfahrung bei bestimmten Fachrichtungen.

Fortbildungsabschluss

...auf Grundlage einer Fortbildungsverordnung nach §53 oder §54 Berufsbildungsgesetz oder §42 oder §42a der Handwerksordnung. Der Abschluss muss auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen.

Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von §53 Berufsbildungsgesetz/ §42 Handwerksordnung:

- Geprüfte*r Betriebswirt*in
- Geprüfte*r Technische*r Betriebswirt*in
- Geprüfte*r Fachwirt*in in unterschiedlichen Fachrichtungen
- Geprüfte*r Fachkauffrau*mann in unterschiedlichen Fachrichtungen
- Geprüfte Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen (z.B. Bilanzbuchhalter*in, Controller*in, Konstrukteur*in, Pharmareferent*in, Prozessmanager*in, Übersetzer*in)
- Geprüfte Fachkräfte in unterschiedlichen Bereichen der Informations- und Telekommunikationstechnik

Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von §54 Berufsbildungsgesetz/ §42f Handwerksordnung:

- Betriebswirt*in (HWK)
- Fachwirt*in (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen (z. B.: Kfm. Fachwirt*in (HWK/IHK), Techn. Fachwirt*in (HWK/IHK), Tourismusfachwirt*in (HWK), Fachwirt*in im Gastgewerbe (IHK), Fachwirt*in für kfm. Buchführung im Handwerk (HWK), Fachwirt*in für Messe-, Tagungs- und Kongresswirtschaft (IHK), Fachwirt*in für Finanzberatung (IHK), Fachwirt*in im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK))

- Fachkaufmann*frau (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen (Fachkaufmann*frau für Vertrieb (IHK), Fachkaufmann*frau Handwerkswirtschaft (HWK))
- Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen (Gestalter*in im Handwerk (HWK), Netzmonteur*in (IHK), Requisiteur*in (IHK), Servicetechniker*in für Bau- und Landmaschinen (HWK), SPS-Fachkraft (HWK))

Befähigungszeugnis für den nautischen und technischen Schiffsdiens

...auf Grundlage der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung. Der Abschluss muss auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen.

Abschluss einer Fachschule

...auf Grundlage der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i. d. F. vom 27.03.2025.

- Staatlich anerkannte*r Agrarbetriebswirt*in (mind. 2400 Unterrichtsstunden)
- Staatlich anerkannte*r Agrarbetriebswirt*in Stufe II (mind. 1200 Unterrichtsstunden)
- Staatlich geprüfte*r Betriebswirt*in (mind. 2400 Unterrichtsstunden)
- Staatlich anerkannte*r Erzieher*in (mind. 2400 Unterrichts- und 1200 Praxisstunden)
- Staatlich geprüfte*r Gestalter*in (mind. 2400 Unterrichtsstunden)
- Staatlich geprüfte*r hauswirtschaftliche*r Betriebsleiter*in (mind. 2400 Unterrichtsstunden)
- Staatlich anerkannte*r Heilerziehungspfleger*in (mind. 2400 Unterrichts- und 1200 Praxisstunden)
- Staatlich anerkannte*r Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge (mind. 1800 Unterrichtsstunden)
- Staatlich geprüfte*r Techniker*in (mind. 2400 Unterrichtsstunden)
- Staatlich geprüfte*r Wirtschafter*in Stufe I (mind. 1200 Unterrichtsstunden)

Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe

...auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen. Der Abschluss muss auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen.

Dazu zählen unter anderem folgende Fortbildungen:

- Fachkraft Frühe Hilfen Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen Familiengesundheitspflege
- Fachkraft für ambulante Pflege
- Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege
- Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege
- Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege
- Fachkraft für onkologische Pflege
- Fachkraft für operative und endoskopische Pflege
- Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege
- Fachkraft für psychiatrische Pflege
- Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung
- Lehrkraft für Pflege, Lehrkraft für das Hebammenwesen
- Pflegedienstleiter*in

Berufliche Vorbildung – fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

3 plus 3-Regelung

Eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in Verbindung mit einer dreijährigen Vollzeittätigkeit in diesem Beruf berechtigen zur Aufnahme eines fachlich nahestehenden Studiums.

Folgende Berufsausbildungen wurden als fachlich einschlägig festgestellt, in Bezug auf den Hochschulzugang ohne Abitur für den Studiengang Humanmedizin (Staatsexamen):

- Gesundheits- und Krankenpfleger*in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
- Hebamme / Entbindungspfleger (bis 31.12.2022 noch als Ausbildung, jetzt duales Studium)
- Medizinische*r Fachangestellte*r
- Medizinische*r Technologe/Technologin für Funktionsdiagnostik
- Medizinische*r Technologe/Technologin für Laboratoriumsanalytik
- Medizinische*r Technologe/Technologin für Radiologie
- Notfallsanitäter*in
- Pflegefachmann / Pflegefachfrau / Pflegefachperson

Zulassungsprüfung (Z-Prüfung Medizin / Immaturenprüfung)

Mit einer bestandenen „Prüfung für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung“ können sich Interessierte an der Hochschule bewerben, für die sie durch die Prüfung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

Die Z-Prüfung wird von der Universität Oldenburg anerkannt, wenn Sie an einer niedersächsischen Hochschule und zu dem gewählten Studienfach Humanmedizin absolviert wurde.

Über die Voraussetzungen, den Prüfungsaufbau und die Anmeldung informieren Sie sich auf der Internetseite  [Hochschulzugangsprüfung ohne Abitur \(C3L\)](#).

Weiterführende Informationen

Informationen der niedersächsischen Hochschulen zum Studieren ohne Abitur:

 [Studieren in Niedersachsen](#)

Ob Ihre berufliche Vorbildung zu einem Studium qualifiziert, können Sie dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) entnehmen. Mit einem DQR-/EQR-Niveau 6 besitzen Sie die Voraussetzung, um ein Studium aufzunehmen.

 [Informationsportal mit integrierter Qualifikationssuche](#)

Informationen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren der Universität Oldenburg:

 [Humanmedizin \(Staatsexamen\) - Bewerben](#)